

**Zweite Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung des
Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
- Insel Usedom -**

Aufgrund der §§ 5, 15, 150 ff der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der aktuellen Fassung sowie der §§ 1, 2, 6, 9 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG) in der aktuellen Fassung wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung -Insel Usedom- vom 06. Juli 2015 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung erlassen.

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung

§ 8 (Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht) Abs. 3 erhält folgende Neufassung:

- (3) Die Pflichtigen haben dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung des Gebührenanspruchs nach dieser Satzung erforderlich ist. Sind auf dem Grundstück Verbindungen zwischen dem Hausanschluss und der privaten Anlage vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen können (z.B. grundstückseigener Brunnen, Niederschlagswassernutzung) so hat der Abgabepflichtige dies dem Zweckverband unverzüglich anzuzeigen. Die Pflicht zur Anzeige besteht erneut spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides für den jeweiligen Abrechnungszeitraum und endet erst nach Zugang der Anzeige beim Zweckverband. Dies gilt auch bei einer erstmaligen Herstellung, Änderung oder Beseitigung der Anlage. Den Dienstkräften des Zweckverbandes ist der Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, um die Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Abgabepflichtigen haben das Betreten zu dulden.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seebad Ückeritz, 15. Juli 2015

Uwe Hartmann
Verbandsvorsteher



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Insel Usedom geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Seebad Ückeritz, 15. Juli 2015


Uwe Hartmann
Verbandsvorsteher

